

Gartenordnung

für die Kleingartenanlage „Panorama“

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage „Panorama“ (im Folgenden KGA genannt) und zur Umsetzung der Forderungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. werden nachstehende ergänzende Festlegungen im Rahmen der Gartenordnung für die KGA " Panorama " beschlossen:

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG),
- Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.(LSK), (im Folgenden RKO genannt)
- Satzung des Kleingärtnervereins „Panorama“ e.V.
- Unterpachtvertrag (UPV),

Hausrecht

Der Vorstand übt in der KGA das Hausrecht aus. Grundlage ist der Verwaltungsauftrag des Zwischenpächters „Kleingartenbund Weisseritzkreis e.V.“.

2. Ruhezeiten

Die Eingangstore sind von 20Uhr (am Wochenende ab 22Uhr) bis 8Uhr geschlossen zu halten. In der Winterzeit (Oktober bis Ende März) sind die Tore nach Verlassen der Anlage wieder zu verschließen.

Lärmverursachende Tätigkeiten sind in der Sommerzeit an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie Sonnabends in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und nach 20 Uhr nicht gestattet.

In dieser Zeit sollten auch Kinder zu ruhigem Verhalten angehalten werden.

Vor Feierlichkeiten sind die Nachbarn zu informieren. Ev. Lärmverursachung ist spätestens 23 Uhr zu beenden.

3. Nutzung der KGA

3.1. Fahrverkehr

Das Parken von PKW und Krad ist auf dem Parkplatz der Sparte sowie an den Wegrändern und an den Parzellen (soweit Platz vorhanden) gestattet. Besucher haben den Parkplatz zu benutzen und dürfen die restlichen Wege der Anlage nicht befahren. Das Fahren in der Kleingartenanlage hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Parkflächen dürfen nicht reserviert werden. Kinder dürfen auf dem Parkplatz und den Wegen nicht spielen.

Die Wege sind frei zu halten, das Parken von LKW ist nicht gestattet. Halten zum zügigen Be- oder Entladen ist erlaubt.

Dabei ist eine Geschwindigkeit von max. 5 km/h nicht zu überschreiten.

Mit Fahrrädern ist in der KGA nur in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Fußgänger haben ungehinderten Vorrang. Jede Gefährdung von Personen ist auszuschließen, insbesondere ist auf Kinder zu achten.

3.2. Ablagerungen

Ablagerungen von Materialien und Abfällen jeder Art auf dem Gemeinschaftsbereich der KGA sind verboten.

Davon ausgenommen ist die vom Vorstand veranlasste oder erlaubte vorübergehende Lagerung von Grünschnitt, Baumaterial und –abfällen zur weiteren Entsorgung bzw. Verwendung. Insbesondere die ungenehmigte Ablagerung von Gartenabfällen (auch in Plastetaschen) wird mit Abmahnung geahndet.

4. Bebauung in Kleingärten

Für das Errichten oder Verändern von Bauten und baulichen Anlagen jeder Art gilt neben den Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung des LSK:

- Bauwillige sind verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen.
- Formblätter für den Bauantrag sind beim Vorstand erhältlich.
- Sinnvoll ist ein Vorgespräch, um nicht genehmigungsfähige Vorhaben von vorn herein auszuschließen und im Falle der Genehmigungsfähigkeit entsprechende Hinweise in den Bauantrag einfließen zu lassen.
- Nach Abschluss des Bauvorhabens ist dieses durch den Vorstand abzunehmen.

5. Nutzung der Parzellen

5.1. Allgemeine Festlegungen

Absolute Priorität hat die kleingärtnerische Nutzung gem. den angegebenen Rechtsvorschriften. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Obst- und Gemüseanbau, ggf. auch Beetflächen mit geschlossenem Bestand an einjährigen Blumen zu achten. Die Parzelle ist ständig in einem gepflegten Allgemeinzustand zu halten. Die Bewirtschaftung hat nach den allgemein anerkannten Regeln des Gartenbaus zu erfolgen. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen und sich ständig fortzubilden. Hierzu kann auch unser Gartenfachberater konsultiert werden. Jede Parzelle ist mit der Parzellennummer zu kennzeichnen. Diese ist deutlich sichtbar, vorzugsweise am Parzellentor anzubringen.

5.2. Schädlingsbekämpfung

Nach Möglichkeit ist auf den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide, Fungizide u.Ä.) zu verzichten. Vorrangig sollten natürliche Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, wie

- Schutz von Nützlingen, Ablesen von Schädlingen,
- Einsatz natürlicher Spritzbrühen (Brennnessel, Schachtelhalm)
- Bodenpflege, lichter Pflanzenbestand, Pflanzennachbarn
- Beachtung von Fruchtfolge und Pflanzenverträglichkeit
- Baumpflege, -schnitt
- Beseitigung von mit Schadpilzen und Schädlingen befallenem Laub und Früchten (keine offene Kompostierung).

5.3. Gehölze, Hecken

Die Anpflanzung von Wald- und Parkbäumen, Walnuss sowie Gehölzen (außer Obstbäumen), die eine Wuchshöhe über 3 m erreichen ist nicht erlaubt. Solche Gehölze sind spätestens bei Pächterwechsel gem. der Anordnungen des Vorstandes zu entfernen. Kranke Gehölze, die nicht durch geeignete Schnitt- oder andere Pflegemaßnahmen saniert werden können, sind ebenfalls zu entfernen.

Gehölze, die als Zwischenwirt für Schädlinge (Rostpilze, Feuerbrand) gelten sind umgehend zu roden und zu entsorgen. Das betrifft vor allem Arten von Wacholder als Zwischenwirt für den Birnengitterrost. Der Befall mit Feuerbrand ist meldepflichtig.

Für die Pflanzung von Hecken sollten anstelle der weit verbreiteten Thuja Blühgehölze und/oder solche mit attraktiver Laubfärbung bevorzugt werden. Die zulässigen Heckenhöhen und Schnittzeiten gem. der RKO sind einzuhalten.

Giftige Pflanzen sind auf Gemeinschaftsflächen verboten. In Kleingärten sind diese nur zulässig, sofern Pflanzen oder Früchte für Außenstehende nicht zu erreichen sind.

5.4. Abfälle, Kompostierung

Abfälle sind gem. Pkt. 6 der RKO des LSK zu beseitigen. Insbesondere ist bei der Anlage von Kompostplätzen zu gewährleisten, dass davon keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarpächter ausgehen.

Das betrifft insbesondere das Auftreten übler Gerüche (z.B. durch faulendes Obst) und das vermehrte Auftreten von Insekten und von Ungeziefer. Ggf. sind solche Abfälle mit Erde zu bedecken. Speiseabfälle, besonders tierische, zubereitete Speisen und

Grillabfälle, dürfen wegen der Gefahr des Auftretens von Ratten und in der Folge Kleinraubwild (Füchse, Waschbären, Iltis und Marder) nicht auf dem Kompost entsorgt werden.

Offene Kompostlagerstätten dürfen nicht an Wegen angelegt werden. Auch geschlossene Komposter sollten nach Möglichkeit in den hinteren Gartenbereichen aufgestellt werden. Das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen ist ganzjährig verboten. Lagerfeuer im Rahmen von Vereinsveranstaltungen bleiben hiervon ausgenommen. Es darf hierzu jedoch nur unbehandeltes trockenes Holz verwendet werden.

5.5. Kleintierhaltung

Hunde sind zu allen Zeiten und unabhängig von Größe und Rasse der Tiere außerhalb der Parzellen an der kurzen Leine zu führen. Verunreinigungen (Exkrememente) sind durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Die Tierhaltungen sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen.

Der Hundebesitzer oder derjenige, der die unmittelbare Gewalt über das Tier ausübt, hat durch geeignete Maßnahmen das Tier am selbständigen Verlassen der Parzelle zu hindern.

5.6 weitere Vorschriften

- Das Starten von Feuerwerkskörpern und Raketen ist verboten
- Gartentore und Zäune sind in der Gartenanlage erlaubt. Sie dürfen entsprechend der Rahmenkleingartenordnung § 5.2 maximal 1,20 m hoch sein. Vor Baubeginn ist eine Baugenehmigung beim Vorstand einzureichen.

Musikanlagen, Fernseher, Radios udgl. sind so zu betreiben, dass Nachbarn nicht belästigt werden.

6. Wege

6.1. Wege innerhalb der KGA

An die Parzelle angrenzende Wege innerhalb der KGA sind bis zu deren Mitte ständig von Gras und Unkraut sowie Moosbewuchs freizuhalten.

Der Einsatz von Salz und Herbiziden ist untersagt. In besonders hartnäckigen Fällen sind nur für den Kleingartenbau zugelassene handelsübliche Mittel einzusetzen.

Hecken sind moderat so frei zu schneiden, dass Behinderungen für Passanten vermieden werden. Die Wegbreiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Überhängende Gehölze und Sträucher sind vollständig bis zur Parzellengrenze zurück zu schneiden. Dabei ist der natürliche Nachwuchs zu beachten. Insbesondere von Rosen (Torbögen, Solitärspaliere usw.) und anderen stachel- oder dornentragenden Gehölzen darf keine Verletzungsgefahr für vorbeigehende oder -fahrende Personen ausgehen.

Fahrräder, Kinderwagen, Roller u.dgl. sind innerhalb der Parzellen abzustellen.

6.2. Außengrenzen zum öffentlichen Bereich

Die Pflege der Außenbereiche an den Anlagengrenzen obliegt dem Verein im Rahmen der Anliegerpflichten. Die Säuberung und Entfernung von Bewuchs erfolgt in der Regel im Rahmen der Einsätze zur Leistung gemeinnütziger Arbeiten.

7. Gemeinnützige Arbeiten

7.1. Arbeitseinsätze

Entsprechend der Satzung des KGV „Panorama“ e.V. sind je Parzelle durch die Unterpächter jährlich gemeinnützige Arbeiten in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu leisten.

Die Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand geplant und zu Saisonbeginn in den Schaukästen bekannt gemacht.

Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter.

Die Festlegungen in der Satzung über Ersatzleistungen gem. § 5 Buchst. d) bleiben unberührt.

8. Tätigkeit und Befugnisse des Vorstandes und beauftragter Personen

8.1. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Kontrolle und Durchsetzung dieser Gartenordnung. Neben den Gruppenansprechpartnern (GA) können weitere Vereinsmitglieder mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt werden. Diese sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewähren.

Wenn Gefahr im Verzug ist und bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere ist der Zutritt auch in Abwesenheit der jeweiligen Garteninhaber zulässig.

Im Rahmen der Arbeitseinsätze führt der Vorstand eine Sprechstunde durch.

8.2. Gruppenansprechpartner

Zur Unterstützung des Vorstandes ist in jedem der 3 Gruppen unserer Anlage ein(e) Gruppenansprechpartner/in (GA) tätig.

Ihnen obliegt die Einflussnahme auf die Einhaltung der in den Ordnungen festgelegten Maßnahmen, insbesondere sind sie erste Ansprechpartner für die Belange der Vereinsmitglieder. Nach Möglichkeit nehmen sie an Begehungen der Anlage oder Parzellen im jeweiligen Gruppe teil.

Darüber hinaus führen die GA im Herbst die Ablesung der Zählerstände für Wasser und Elt-Verbrauch durch. Jeweils zwei Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem ersten Termin, per Schaukastenaushang bzw. E-Mail bekannt gegeben. Die Pächter sind verpflichtet, an einem der Termine im Garten anwesend zu sein, den beauftragten Personen die Ablesung der Zähler zu gewähren. Die Pächter können diese Aufgabe einer volljährigen Person ihres Vertrauens übertragen.

In Ausnahmefällen haben die Pächter vor dem ersten Termin eine abweichende Regelung mit dem zuständigen Vorstand zu vereinbaren.

8.3. Warte

Die Beauftragten Elt und Wasser) sind gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Entsprechend ihren Funktionen sind sie jederzeit zu eigenständigem Handeln an den ihnen übertragenen Anlagen autorisiert. Planmäßige und Notreparaturen an den Anlagen werden mit dem Vorstand abgestimmt.

Den Beauftragten Elt und Wasser ist jederzeit der Zugang zu den Anlagen und entsprechenden Verbrauchszähleinrichtungen zu gewähren, ihren Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Gerätewarte verwalten Maschinen und Geräte des Vereins. Die Ausleihe von Geräten an Vereinsmitglieder ist bei Verfügbarkeit möglich. Über die Verleihung ist in geeigneter Form ein Nachweis zu führen. Die Nutzer haften für verursachte Schäden und Verlust.

8.4. Einsatzleiter

Der Verantwortliche für Arbeitseinsätze leitet die Arbeitseinsätze entsprechend den Vorgaben des Vorstandes. Er unterweist die Gartenfreunde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und weist diesen ihre Aufgaben zu. Er kontrolliert deren Ausführung und ist für die ordnungsgemäße Rückgabe des ausgegebenen Werkzeuges sowie die Buchführung über die Einsätze verantwortlich. Darüber hinaus überwacht er die ordnungsgemäße Befüllung bereitgestellter Container für unterschiedliche Entsorgungsaufgaben (Grünabfall, usw.).

9. Sonstige Bestimmungen

Abgänge vom Hauptwassernetz in die Gärten sind mit Absperreinrichtungen auszustatten. Diese sind Eigentum des Vereins.

Zwischen Absperreinrichtung und erster Zapfstelle ist durch jeden Kleingärtner der Einsatz einer geeichten Wasseruhr zu sichern.

Lage der Wasseruhr ist mit dem zuständigen GA zu melden.

Für den Frostschutz (ggf. Ausbau während der Winterruhe) ist der Pächter zuständig.

Bei Wiederanstellung des Wassers im Frühjahr ist durch die Pächter Sorge zu tragen, dass die Absperrventile geschlossen sind. Der Termin wird jeweils rechtzeitig per Schaukastenaushang und Homepage bekannt gegeben.

Gemäß Beitragsordnung zahlen Pächter, die Wasserverluste durch offene Absperrrichtungen verursachen, eine Aufwands- bzw. Verbrauchspauschale gemäß unserer Gebührenordnung.

10. Vertragswidriges Verhalten

Verstöße gegen die sich aus den gesetzlichen Grundlagen und dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Kommt der Pächter den Forderungen nicht nach, ist der Verein berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen (Ersatzvornahme). Der Pächter ist darüber schriftlich zu informieren.

Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 8.5 KGO wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen. Der Ausschluss aus dem Verein regelt sich nach § 6 (3) der Satzung des Vereins.

11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen.

Die Gartenordnung bleibt in ihrer Gesamtheit gültig, auch wenn einzelne Bestimmungen unwirksam werden.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.